

Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz

- dabei sein und mitmachen,
- im Team arbeiten,
- auf Herausforderungen treffsicher reagieren,
- eine Alternative zum Grundwehrdienst oder Zivildienst aufgreifen,
- Dienst für die Gesellschaft und den Nächsten leisten.



Der ehrenamtliche Dienst bei DRK, THW und bei der Feuerwehr



Informationen

Für Ihre Freistellung wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner für Zivilschutz und Katastrophenschutz der kreisfreien Stadt, des Kreises, der Ortsverbände der privaten Hilfsorganisationen (z. B. ASB, DRK, DLRG, JUH, MHD), der freiwilligen Feuerwehr oder der Geschäftsstelle des Technischen Hilfswerkes Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Freistellung können Sie sich auch gerne direkt mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Verbindung setzen.

Arbeiter-Samariter-Bund:	www.asb-online.de
Deutscher Feuerwehrverband:	www.dfv.org
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft:	www.dlrg.de
Deutsches Rotes Kreuz:	www.drk.de
Johanniter-Unfall-Hilfe:	www.juh.de
Malteser-Hilfsdienst:	www.malteser.de
Technisches Hilfswerk:	www.thw.de



Ihre Ansprechpartner

Zentrum N
Notfallvorsorge/Notfallplanung,
Internationale Angelegenheiten
– Helferrecht –

Ansprechpartner erreichen Sie unter:
Telefon: (0 18 88) 550-379

Für weitere Informationen über den Bevölkerungsschutz wenden Sie sich bitte an:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Deutschherrenstraße 93–95
53177 Bonn

Postfach: 200351, 53133 Bonn
Telefon: +49(0) 18 88 550-0 oder +49(0) 22 85 554-0
E-Mail: poststelle@bbk.bund.de
Internet: www.bbk.bund.de

Stand: Mai 2005



Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe



**Ehrenamtlicher Dienst
als Helfer im Zivil- und
Katastrophenschutz**

**Freistellung vom
Wehrdienst/Zivildienst**



Leistungspotenziale im Bevölkerungsschutz

Leistungspotenziale im Bevölkerungsschutz

Als eine Antwort auf neue Bedrohungen wie dem 11. September 2001 und der Hochwasserkatastrophe 2002 wurde am 1. Mai 2004 das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) errichtet.

Mit diesem Amt besitzt die Bundesrepublik Deutschland nun ein zentrales Organisationselement für die Zivile Sicherheit.

Neu ist, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe alle Bereiche der Zivilen Sicherheitsvorsorge fachübergreifend berücksichtigt und zu einem wirksamen Schutzsystem für die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen verknüpft.

Somit ist es nicht nur Fachbehörde des BMI, sondern berät und unterstützt kompetent auch die anderen Bundes- und Landesbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Damit gibt es jetzt **eine** zentrale Behörde

- zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im Bevölkerungsschutz und zur Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit,
- für die Erarbeitung bundesweiter und sektoraler Risikoanalysen, Gefährdungskataster und Krisenabwehrplanungen sowie der Koordinierung der zivil-militärisch-polizeilichen Zusammenarbeit,
- zur konzeptionellen Planung und interdisziplinären Koordinierung des Schutzes kritischer Infrastrukturen,
- für das bundesweite Informations-, Kommunikations- und Ressourcenmanagement im Schadensfall,
- zur Koordinierung der technisch-wissenschaftlichen Forschung im Bevölkerungsschutz sowie des Schutzes der Bevölkerung vor Massenvernichtungswaffen,
- zur bedrohungsgerechten Ausbildung von Führungskräften der oberen und obersten Verwaltungsebenen im Bevölkerungsschutz,
- für die nationale Koordinierung des europäischen Integrationsprozesses im Bereich der Zivilen Sicherheitsvorsorge.



Eine wichtige Säule im Zivil- und Katastrophenschutz bilden Wehrpflichtige, die sich, als Alternative zum Grundwehrdienst oder Zivildienst, hier als ehrenamtliche Helfer zum Dienst verpflichtet haben.

Gesetzliche Grundlagen ...

§ 1 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz – Allgemeine Wehrpflicht –

Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind ...

§ 3 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz – Inhalt und Dauer der Wehrpflicht –

Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des §1 Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) durch den Zivildienst erfüllt ...



Der Bund stellt ergänzende Ausstattung für den Katastrophenschutz der Länder bereit. Hier üben Helfer den Einsatz des ABC-Erkundungskraftwagens und den Umgang mit Ausrüstung und Ausstattung.

Beim Bergen von Verletzten aus einem PKW zählt nicht nur der sichere Umgang mit technischem oder medizinischem Gerät. Genauso wichtig ist die vertrauensvolle Arbeit im Team.



§ 13 a Abs.1 und 2 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

§ 14 Abs. 1 und 4 Zivildienstgesetz (ZDG)

Wehrpflichtige/Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst/Zivildienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken ...

Haben Wehrpflichtige/anerkannte Kriegsdienstverweigerer sechs Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst/Zivildienst zu leisten ...

Verpflichtung

Die Verpflichtung beruht auf der freien Willensentscheidung des Wehrpflichtigen (Selbstverpflichtung). Er erklärt damit rechtsverbindlich, dass er ein Dienstverhältnis der besonderen Art nach §§ 13 a WPfIG/ 14 ZDG als ehrenamtlicher Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz begründen will.

Die Mindestverpflichtungszeit beträgt derzeit 6 Jahre.

Wehrdienstausnahme Freistellung

Zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz freigestellte Wehrpflichtige stehen in einem Dienstverhältnis der besonderen Art; es handelt sich um eine Wehrdienstausnahme. Diese unterscheidet sich nach Art und Umfang vom Wehrersatzdienst (z. B. Zivildienst) und von der Unabhängigkeitsstellung (UK-Stellung) eines Wehrpflichtigen.

Wollen Sie ...

- sich im Sanitätsdienst oder Betreuungsdienst engagieren,
- im Brandschutz Dienst leisten,
- bei der Abwehr von ABC-Gefahren mithelfen,
- mit Maschinen und Geräten arbeiten, Fahrzeuge führen,
- für und mit Menschen arbeiten,
- koordinieren, führen, leiten, ausbilden und vieles mehr ?

Das können Sie ...

im ehrenamtlichen Dienst als freigestellter Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz.



Die Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen im Zivil- und Katastrophenschutz finden grundsätzlich außerhalb der üblichen Arbeitszeiten statt. Der Freigestellte kann daher ein Beschäftigungsverhältnis/Ausbildungsverhältnis oder ein Studium weiterhin fortführen. Der ehrenamtliche Dienst als freigestellter Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz erfolgt unentgeltlich.



Im Dienst und bei Wegeunfällen ist der Freigestellte gesetzlich unfallversichert; bei Krankheitsfällen aufgrund des Dienstes besteht 100%-ige Lohnfortzahlung.

Erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten lassen sich auch privat und beruflich gut verwenden.

Aus der 6-jährigen Verpflichtungszeit entwickelt sich oft eine lebenslange persönliche Aufgabe und ein befriedigendes Hobby.

Der Umgang mit der Rettungsfolie – Teil einer Sanitätsübung